Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Gebührensatzung

für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 16.12.2011 vom 15.12.2011	in Kraft getreten 01.01.2012
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 18.12.2013 vom 17.12.2013	in Kraft getreten 01.01.2014
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 17.12.2014 vom 16.12.2014	in Kraft getreten 01.01.2015
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 30.09.2015 vom 29.09.2015	in Kraft getreten 01.11.2015
o 4. Änderung Ratsbeschluss	vom 21.12.2016 vom 20.12.2016	in Kraft getreten 01.01.2017
o 5. Änderung Ratsbeschluss	vom 13.07.2018 vom 12.07.2018	in Kraft getreten 01.04.2018
o 6. Änderung Ratsbeschluss	vom 18.12.2019 vom 17.12.2019	in Kraft getreten 01.01.2020

Gebührensatzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

in der Fassung der 6. Änderung

§ 1
Festsetzung der Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt für die Wohnheime Bergstr. 26, Münsterstr. 20, Hovestr. 8 und Bahnhofstr. 40 je Quadratmeter Wohnfläche und Monat 8,67 €.

§ 2
Festsetzung der Verbrauchsgebühren

Neben der Gebühr nach § 1 der Gebührensatzung ist eine Gebühr für die Nebenkosten nach Verbrauch zu entrichten. Diese umfasst die anteiligen Aufwendungen für Strom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, die durch die Nutzung der Übergangsheime entstehen.

Die Aufteilung der Nebenkosten erfolgt wie folgt:

(1) Bergstraße 26
   a. Strom, Wasser, Schmutzwasser und Heizung verbrauchsabhängig nach Wohnungszähler, bei Mehrfachbelegung der Wohnung wie b)
   b. Gemeinschaftsstrom, Niederschlagswassergebühr, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(2) Münsterstraße 20
   Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(3) Hovestraße 8
   Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche

(4) Bahnhofstraße 40
   Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche

Die Ermittlung der Nebenkosten und die Festsetzung der Nebenkostengebühr erfolgt einmal jährlich.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden bei Mehrpersonenhaushalten anteilig nach der tatsächlich genutzten Wohnfläche berücksichtigt.

(2) Bei Einzelpersonen wird eine pauschale Berechnung zu Grunde gelegt, unabhängig davon, ob die Einzelperson ein Zimmer alleine bewohnt oder sich mit weiteren Einzelpersonen das Zimmer teilt.

§ 4 *)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2012. Das Inkrafttreten der Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorblatt.